

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Hauptamt	022.19	15.07.2021	2021/189

VORLAGE zur Sitzung			
Gemeinderat	26.07.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

Nachrücken von Frau Katja Ries

5.1. Feststellung über das Nichtbestehen eines Hinderungsgrundes nach § 29 Gemeindeordnung BW

5.2. Neuverpflichtung von Frau Katja Ries

Sachverhalt

Da Herr Ernst Deisenberger auf Antrag aus dem Gemeinderat ausscheiden wird, ist sein Gemeinderatsmandat neu zu besetzen. 1. Nachrückerin für den Wahlvorschlag der SPD auf Grundlage des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2019 ist Frau Katja Ries.

5.1. Feststellung über das Nichtbestehen eines Hinderungsgrundes nach § 29 Gemeindeordnung BW

Vor der Amtseinführung eines neuen Mitglieds des Gemeinderats, hat der Gemeinderat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt. Der Gesetzestext hat folgenden Wortlaut:

§ 29

Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Katja Ries kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt.

5.2. Neuverpflichtung von Frau Katja Ries

Der Vorsitzende verpflichtet mit nachfolgender Verpflichtungsformel Frau Katja Ries auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern, so wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung wird durch den Vorsitzenden bei Frau Katja Ries per Handschlag vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig in	wiederkehrend €	
<input type="checkbox"/> investive Maßnahme	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	jährliche Folgekosten €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):					
Planansatz im laufenden Jahr: €					
Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr: €					
Noch bereitzustellen: €					
Deckungsvorschlag:	Kontierung:				
	Verfügbare Mittel: €				